

Geschäftsbedingungen 1/02

1. ALLGEMEINES:

Unsere Angebote und Auftragsannahmen erfolgen nur unter Zugrundelegung dieser Bedingungen. Andere Vertragsbedingungen irgendwelcher Art sind für uns nicht bindend, es sei denn, dass in besonders gelagerten Fällen von uns andere Bedingungen schriftlich bestätigt werden.

Mündliche Verabredungen vor und nach Angebotsabgabe sowie nach der Auftragsannahme, die nicht schriftlich bestätigt sind, sind für uns nicht verbindlich.

2. ANGEBOTE:

Angebote, gleich, ob sie direkt oder durch Vertreter gemacht werden, verstehen sich freibleibend. Bestellungen werden in der Regel durch den Verkäufer schriftlich bestätigt. In diesem Falle ist für die Ausführung der Bestellung ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung maßgebend. Einwendungen gegen unsere Auftragsbestätigung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich mitzuteilen.

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ohne Fracht und Verpackung. Bei wesentlichen Veränderungen der Materialpreise und Löhne behalten wir uns eine Erhöhung des Rechnungspreises ausdrücklich vor.

3. LIEFERZEIT:

Lieferzeiten sind als annähernd und unverbindlich zu betrachten. Sie werden nach bester Möglichkeit eingehalten. Verspätete Lieferungen berechtigen den Käufer weder zum Rücktritt noch zu irgendwelchen Schadenersatzansprüchen. Die Einhaltung der Lieferfrist hat ferner zur Voraussetzung, dass der Besteller seine Verpflichtung rechtzeitig erfüllt und uns die erforderlichen Unterlagen pünktlich zugehen lässt.

4. UMFANG DER LIEFERPFLICHT:

Alle Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Leistungs-, Verbrauchs- und Kraftbedarfsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Zeichnungen und Muster sind für uns geschützt und dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftlich Auftragsbestätigung allein maßgebend. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.

5. GEFAHRTRAGUNG:

Der Versand der Ware, einschließlich Emballage, erfolgt ab Erfüllungsort auf Gefahr des Käufers, selbst wenn wir die Frachtkosten übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderung teilweise oder völlig durch eigene Fahrzeuge des Verkäufers getätigt wird. Bei rückgabefähiger Emballage sowie bei etwaigen Warenrücknahmen endet die Gefahrtragung des Käufers mit dem Eintreffen in dem der entsprechenden Lieferung zugrundegelegten Erfüllungsort.

Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Lieferungen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, bei Hergabe von Schecks und Wechsel bis zu deren Einlösung, Eigentum des Verkäufers. Bei Verbindung, Verarbeitung, Vermengung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden, Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Waren z.Z. der Verbindung, Verarbeitung, Vermengung und Vermischung. Im Falle der Verarbeitung gemäß § 950 BGB handelt der Käufer als Beauftragter des Verkäufers, der als Hersteller anzusehen ist und bei etwaiger Verwendung nur der Vorbehaltsware zur Herstellung der neuen Sache alleiniges Eigentum hieran erlangt. Die neue Sache wird damit zur Vorbehaltsware und der Käufer soll Verwahrer derselben sein.

Der Käufer tritt hiermit schon jetzt alle ihm aus Veräußerungen oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Bei Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren, die unter Miteigentum des Verkäufers stehen, gelten diese nach dem Verhältnis abgetreten, als der Verkäufer Miteigentum an der Vorbehaltsware hatte. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat ihm der Käufer die Schuldner nebst allen Einzelheiten der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt, verpflichtet sich der Sicherungsnehmer zur Freigabe. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.

Zu Verfügungen über die Vorbehaltsware, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs hinausgehen, wie z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung usw., ist der Käufer nicht berechtigt. Zugriffe dritter Personen auf die Vorbehaltsware (z.B. Pfändung anderer Gläubiger) hat der Käufer unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Der Käufer hat dies auf Verlangen nachzuweisen.

7. MONTAGE:

Für die Montearbeiten gelten unsere besonderen Montagebedingungen oder die unserer Vorlieferanten. Sämtliche Erd-, Maurer- und Zimmerer-, Schmiede- und sonstige Nebenarbeiten sowie Anschluß von Motoren und elektrischen Apparaten scheiden für unsere Lieferung aus; ebenso die Lieferung von Motorschutz, Anlassern bzw. Schaltern. Isolierungen werden nur insoweit vorgenommen, als sie bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind.

In jedem Falle sind unserem Monteur und unseren Kundendienstfirmen erforderliche Hilfskräfte und Hilfs- und Betriebsstoffe, Hebewerkzeuge und Kleinmaterialien vom Auftraggeber zu stellen.

Vom Auftraggeber sind für die Aufbewahrung der Geräte, Materialien, Werkzeuge usw., geeignete, verschleißbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Wartezeiten oder vom Besteller angeordnete Überstunden unseres Monteurs müssen auch bei Festpreisübernahme besonders bezahlt werden.

Zu irgendwelchen Betriebsabnahmen oder Leistungsprüfungen sind wir, wenn nichts besonders schriftlich vereinbart worden ist, nicht verpflichtet.

8. MÄNGELRÜGE UND GARANTIE:

Der Käufer hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer ebenso unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Lieferungen von Maschinen, Geräten, Bedarfsartikeln und Hilfsstoffen sowie EDV-Hardware sind die jeweils gültigen Liefer- und Verkaufsbedingungen der Vorlieferanten verbindlich.

9. SOFTWARE:

Durch Öffnen der versiegelten Datenträgerverpackung, gleich auf welche Art und an welcher Stelle, werden die Software Lizenzbestimmungen des Herstellers anerkannt. Eine nachträglich Rückgabe oder der Umtausch ist nach Öffnung ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen bleibt das Recht zur Rückgabe von nachweislich mangelbehafteten Produkten, die im Rahmen der Herstellergarantie ausgetauscht werden.

10. MÄNGELHAFTUNG:

Bei berechtigten Mängeln ist dem Verkäufer die Art der Behebung vorbehalten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in allen Fällen ausgeschlossen.

11. ZAHLUNG:

Die Zahlung der Rechnungen hat zu den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Abzüge ohne vorherige Gutschrift des Verkäufers sind nicht gestattet.

Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Mängel der gelieferten Ware den Kaufpreis ganz oder teilweise einzubehalten oder gegen den Kaufpreis mit Gegenforderungen aufzurechnen. Zahlungsverzug berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne zur Lieferung verpflichtet zu sein.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europ.Zentralbank berechnet. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Einlösung erfolgt Gutschrift unter Berechnung etwaiger Diskont- und Einziehungskosten.

12. RECHT DES VERKÄUFERS AUF RÜCKTRITT:

Unvorhergesehene und unverschuldete Ereignisse, wie Kriegszustände, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Unruhen, Streiks und Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Fälle höherer Gewalt usw., berechtigen den Verkäufer, die Lieferfrist bis zur Beseitigung der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne Schadenersatzgewährung.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt oder gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer bei einstweiliger Rücknahme der Ware Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen. Daneben ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag und weiteren Lieferverbindlichkeiten zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Bei Abnahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer von dem Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten, unbeschadet des Rechts auf Abnahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises zu bestehen. Der Verkäufer kann darüber hinaus den Verzugsschaden ersetzt verlangen.

13. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand für beide Teile ist Chemnitz/Sachsen.

ERMO-CEMI

Handels- und Beratungsgesellschaft mbH

Chemnitz